

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nicht
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20. Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa
Redaktion, Druck und Verlag von K. Schmädick, Lissa i. P.

Nr. 95.

Mittwoch, den 28. November

1917.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die
Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G.-S. S. 265) und des
§ 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung
vom 30. 7. 1888 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung
des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks
Posen hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Die in der Zeit vom 1. Oktober 1916 bis zum
30. September 1917 gemäß dem § 10 der Polizeiverordnung
betreffend die Rörung der Hengste vom 10. Dezember 1892
(N.-Bl. Nr. 1893 S. 205) erteilten schriftlichen Mitteilungen
des Vorsitzenden der Rörungskommission über die erfolgte
Anführung von Privathengsten zum Tode fremder Stuten
haben bis zum 30. September 1918 Gültigkeit.

§ 2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Posen, den 30. September 1917.

Der Regierungspräsident.

F. W.: von Marcard.

Verbot des Haltens von Zugspferden.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Be-
lagerungszustand vom 4. Juni 1915 (G.-S. S. 451) in
Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915
(R.-G.-Bl. S. 813) wird im Interesse der öffentlichen Sicher-
heit folgendes bestimmt:

§ 1. Vom 15. Dezember 1917 ab ist das Halten von
Zugspferden verboten.

Zugspferde im Sinne dieser Bekanntmachung sind alle
Pferde, die nicht zu Berufszwecken oder im Gewerbe, Handel,
Industrie und Landwirtschaft in kriegswirtschaftlich wichtiger
Weise als Gebrauchspferde tätig sind, vielmehr zur Bequem-
lichkeit oder zu Vergnügungszwecken gehalten werden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht:

- für die Pferde der im § 25 Abs. 2 Ziffer 1—4 des
Gesetzes über die Kriegseinstellungen genannten Personen;
- für Pferde unter 2½ Jahren, ferner ältere Fohlen,
die nach Gutachten des zuständigen Kreisierarztes zum
Gebrauch in den in § 1 erwähnten Betrieben (Ge-
werbe usw.) noch nicht geeignet sind;
- für ausschließlich der Nachzucht dienende Pferde, so-
weit der Besitzer sie bisher dazu verwendete;
- für Schulspferde, die Erwerbszwecken dienen, sowie
Kampfpferde (auch Trabler), wenn der Friedenswert
nachweislich völlig aus dem Rahmen der möglichen
Entschädigung fällt.

Der Nachweis zu d) muß, für jedes derartige Pferd be-
sonders, durch schriftliche Bescheinigung des Landrats (in
Stadtkreisen Polizeipräsident bzw. Polizeiverwaltung) ein-
wandsfreibracht werden.

§ 3. In Zweifelsfällen trifft die Entscheidung darüber,
ob ein Pferd als Zugspferd (§ 1) anzusehen ist oder nicht,
der zuständige Landrat (in Stadtkreisen Polizeipräsident bzw.

Polizeiverwaltung); Aber Beschwerden gegen diese Entscheidung
befindet der zuständige Regierungspräsident endgültig.

§ 4. Zusicherungen werden, sofern die bestehenden
Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis
bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände
mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Posen, den 12. November 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.
von Bock und Polach.

In Neu-Laube Kreis Fraustadt ist für die Kreise Lissa
und Fraustadt eine Kadaver-Verwertungs- und Vernichtungs-
Anstalt errichtet und diese von dem Abbedereionternehmer
Ernst Holzbecher zu Neu-Laube bereits in Betrieb genommen
worden. Von jetzt ab sind aus sämtlichen Ortsgaststätten des
Kreises Lissa die Kadaver oder Kadaverstücke aller gefallenen
oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des
Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver
aller gefallenen oder getöteten Hunde und Katzen, sowie tot-
geborenen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborenen
Tieren des Rindergeschlechts zum Zwecke der unschäd-
lichen Beseitigung an die genannte Anstalt binnen 24 Stunden
abzuliefern.

Die Abholung der Kadaver usw. erfolgt durch den Un-
ternehmer gegen Zahlung der in nachstehender Gebührenord-
nung festgesetzten Entschädigungssätze.

Der Eigentümer eines gefallenen Tieres usw. hat daher
spätestens 3 Stunden nach Kenntnis von dem Tode oder
von der endgültigen Entscheidung der Genesuntauglichkeit
des Schlachtieres der Anstalt schriftlich oder telefonisch
Nachricht zu geben. Tritt das Ereignis nach 6 Uhr abends
ein, so ist die Benachrichtigung bis zum nächsten Tage vor-
mittags 10 Uhr zu bewirken. Wird die Anstalt nicht recht-
zeitig benachrichtigt, so kann sie auch die Kadaver usw. nicht
binnen 24 Stunden abholen. Die Angestellten des Unter-
nehmers müssen sich bei der Abholung der Kadaver auf
Verlangen durch einen amtlichen Ausweis legitimieren
können. Sie haben auf Ersfordern dem Kadaverbesitzer eine
Empfangsbescheinigung auszustellen.

Zur Vermeidung einer Bestrafung haben die Beteiligten
die erlassenen Bestimmungen genau zu beachten.

Die Ortsbehörden wollen die Bekanntmachung sofort in
ortsüblicher Weise veröffentlichen und auf die Ablieferung
der Kadaver usw. an die Anstalt auch selbst hinwirken.

Lissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Gebührenordnung

der Kadaververwertungsanstalt Neu-Laube Kr. Fraustadt.
Für die Ueberlieferung der Kadaver mit unbedingter
Haft sind von dem Unternehmer der Abbedereionterhalt Neu-
Laube folgende Sätze an die Tierbesitzer zu zahlen:

1. Für ein Stück Großvieh (Rind über 2 Jahre, Pferd über 3 Jahre alt) mit Ausnahme von Ponys 8 Mt.
2. Für ein Stück Jungvieh von über 1/2 Jahr (Jungrind, Fohlen) ferner für Pony, Maulesel, Esel 5 Mt.
3. Für ein Schwein von 1,5 Zentner bis 2 Zentner für jede angefangenen 50 Pfd. 50 Pfg. mehr. 2 Mt.
4. Für ein Schaf, eine Ziege, sowie für ein Kalb oder Fohlen von 3 Wochen bis 1/2 Jahr 1 Mt.

Voraussetzung für die Zahlung dieser Sätze ist, daß die Haut nicht erheblich beschädigt ist. Ist die Haut erheblich beschädigt, so verringern sich die Sätze entsprechend der Beschädigung.

Kommt eine Einigung zwischen Tierbesitzer und Unternehmer nicht zustande, entscheidet der zuständige Landrat endgültig nach Anhörung des Kreisierarztes unter Ausschluß gerichtlicher Entscheidung.

Kälber und Fohlen unter 3 Wochen ist der Abbedereiu-nternehmer verpflichtet, auf Ersuchen der Besitzer in jedem Einzelfalle abzuholen. Eine Gebühr wird für diese Tierkörper nicht gezahlt.

Die vorstehenden Sätze werden ferner nicht gezahlt, wenn nach veterinärpolizeilichen Vorschriften die Haut vernichtet werden muß. Eine Vergütung für Abholung und unschädliche Beseitigung solcher Seuchentadaver wird aber auch in diesen Fällen dem Abbedereiu-nternehmer nicht gewährt. Als Seuchen in diesem Sinne gelten: Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rost.

Für den Fall, daß der Tierbesitzer die Haut des Kadavers zurückverlangt, ist der Abbedereiu-nternehmer berechtigt, für die Abholung und unschädliche Beseitigung des Kadavers von dem Tierbesitzer eine seinen Aufwendungen entsprechende Vergütung zu verlangen. In Streitfällen entscheidet der zuständige Landrat nach Anhörung des Kreisierarztes endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Die Bestimmung gilt nur für tatsächlich verwendete oder getötete Tiere, nicht für Schlachttiere.

Beanstandete Schlachttiere ohne Haut oder Teile von solchen hat der Unternehmer, ohne eine Vergütung dafür zu zahlen, kostenlos abzuholen und unschädlich zu beseitigen.

Frankfurt, den 21. August 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Frankfurt.

Heyessen. Baue. Tauer.

Lissa, den 24. August 1916.

Der Kreisaußschuß des Kreises Lissa.

van Kardorff. Wallburg. Müller.

Noswig, den 31. August 1916.

Der Unternehmer.

Ernst Holzbecher.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265), des § 142 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-G. S. 195) und der §§ 3 und 5 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) wird für den Umfang des Kreises Lissa unter Zustimmung des Kreisaußschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen, die Kadaver gefallener oder getöteter Hunde und Katzen, sowie totgeborener Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und totgeborener Tiere des Rindergeschlechts sind zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung an die für die Kreise Lissa und Frankfurt errichtete Kadaver-Bewertungs- und Vernichtungs-Anstalt in Neu-Baube Kreis Frankfurt abzuliefern.

§ 2.

Die Pflicht zur Ablieferung der Kadaver oder Kadaverteile liegt dem Besitzer des Tieres innerhalb einer Frist von 24 Stunden ob.

Die gleiche Pflicht hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Besitzers beauftragt ist, wer alshirt, Schäfer (Senne) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden

außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transporte befindlichen Tiere deren Begleiter und für die in fremdem Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestellen.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 1 und 2 Absatz 1 und 2 dem Viehbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde oder dem Guttsbestzer ob, in deren Bezirke sich der Kadaver befindet.

§ 3.

Die aus der Ablieferung der Kadaver und Kadaverteile sich ergebenden privatrechtlichen Ansprüche der Besitzer der Tiere bleiben unberührt.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Daneben kann die Ablieferung im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

betreffend Zulassung von Zuckergroßhändlern.

Für die Provinz Posen sind bisher folgende Firmen als Zuckergroßhändler zugelassen worden:

- G. F. Andreas, Bromberg,
- Selig Auerbach & Söhne Nachf., Posen,
- J. Bachinski, Bromberg,
- Marcus Badi, Posen,
- Ferdinand Freitag, Schneidemühl,
- A. Gremjanski Nachf., Ratel,
- A. Knopf & Co., Bromberg,
- Ed. Krug & Sohn, Posen,
- J. Lindner, Bromberg,
- M. Noffe, Ratel,
- Gebr. Oppler, Bieschen,
- Louis Reiser Söhne, Posen,
- Martin Bilz, Ostrows,
- Leopold Blaczel, Posen,
- M. Plonst, Kottin,
- P. Rosenfeld Nachf. O. Log, Bromberg,
- A. Schilling, Gnesen.

Die Kleinhändler bezw. Zwischenhändler sind verpflichtet, die Bekehrabschnitte bezw. die Zuckermarken den vorgenannten Großhändlern einzureichen. Die Provinzialzuckerstelle behält sich vor, noch andere Firmen als Großhändler zuzulassen.

Posen, den 17. November 1917.

Provinzialzuckerstelle.

Verwaltungsabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 26. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bekanntmachung

Seitens der obersten Gesundheitsbehörden und der namhaftesten medizinischen Sachverständigen wird immer wieder darauf hingewiesen, daß es dringend notwendig ist, Milch nur im gekochten Zustande zu genießen, da sonst mit Rücksicht auf die allgemein ungünstige Ernährungslage, in der die Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers gegen schädliche Einflüsse leicht nachläßt, ernste Gesundheitsstörungen vorzukommen können.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung wiederholt zur öffentlichen Kenntnis der Ortseingewohnten zu bringen.

Lissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Bei der geringen Ueberweisung von Pferden kann der großen Gespann nur durch ausgiebige Benutzung der Kinder, insbesondere der Kühe zum Angespänn abgeholfen werden.

Die Verwendung des Kindes als Gespanntier soll deshalb gefördert werden durch Beihilfen, welche nachträglich zu der Beschaffung des Geschirrs und als Entschädigung für die Verstumms und Mähe des Anlernens von der Landwirtschaftskammer gegeben werden.

Die Beihilfe soll betragen

1. für den, der zum ersten Mal ein Kind in seinem Betriebe zum Zuge anlernt und mindestens 3 Monate benutzt hat, 100 Mk.,
2. für jeden, der über die bisher zum Gespann verwendete Kinderzahl als Ersatz für Pferde Kinder gebraucht und mindestens 3 Monate verwendet, 50 Mk. für jedes neu angelehrte Kind.

Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Gemeinde- bzw. Ortsvorstehers bei der Landwirtschaftskammer zu führen.

Zu diesen Beihilfen wird aus den Pferdebüchern der Landwirtschaftskammer ein Betrag von zunächst 10 000 Mk. zur Verfügung gestellt.

Vom 1. Januar 1918 ab sollen von der Landwirtschaftskammer Pferde nur an die Personen abgegeben werden, die eine Bescheinigung des Gemeinde-(Ost-)Vorstehers beibringen, daß sie zum Angespänn von Kindern (insbesondere auch Kühen) nicht in der Lage sind.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sogleich zur Kenntnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu bringen.

Lissa, den 10. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Infolge großen Mangels an Pferdefutter ist die Heeresverwaltung genötigt, sämtliche noch verfügbaren Bestände an **Queden-Wurzeln**

für sich zu sichern.

Zu diesem Zweck weise ich die Landbevölkerung auf die Dringlichkeit der Ablieferung sämtlicher Bestände, ob groß oder klein, hin.

Den Ankauf der genannten Queden hat das Kriegsministerium den Kaufleuten Herren Sottheimer & Eggen, Berlin-Friedenau, Stubenrauchstraße 10, übertragen. Diese zahlen für den Zentner, einschließlich Anfuhr und Einladen in den Waggon, 3 Mark.

Im Interesse der Heeresverwaltung liegt es, die Bestände der vorerwähnten Jahreszeit wegen, so schnell wie möglich zu erfassen. Die Quedenbestände sind bei der zuständigen Ortsbehörde anzumelden und gegen Bezahlung abzuliefern.

Ich erlaube die Ortsbehörden um unverzügliche Bekanntgabe des Vorstehenden auf ortsbiliche Weise.

Lissa, den 25. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Diejenigen gewerblichen Verbraucher von Rohle mit einem Monatsverbrauch über 10 Tonnen können die Meldekarten für Dezember im Landratsamt Zimmer Nr. 2 in Empfang nehmen.

Lissa, den 24. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vom 1. Juli 1917 ab erhalten sowohl die angestellten als auch die auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Volksschullehrer und -lehrerinnen laufende jährliche Kriegsteuerungszulagen und zwar die verheirateten Leiter und Lehrer jährlich

540 Mark, wenn sie keine Kinder haben,
594 " " " 1 Kind,
648 " " " 2 Kinder,
702 " " " 3 " "
756 " " " 4 " "
810 " " " 5 " "
864 " " " 6 " "
haben usw., für jedes weitere Kind immer 10% = 54 Mark mehr des für das kinderlos verheiratete Ehepaar eingesetzten Grundbetrages.

Unverheiratete männliche und weibliche Lehrpersonen mit einem Dienstverdienst von nicht mehr als 6000 Mark

(einschließlich des Einkommens aus Nebenämtern) neben freier Wohnung oder Mietsentschädigung erhalten 300 Mark jährlich.

Die Kriegsteuerungszulagen sind, soweit dies auf Grund der vorliegenden Nachweisungen möglich war, bereits gezahlt worden. Die Zulage soll wie das Gehalt gezahlt werden. Die Mainachweisungen — siehe Kreisblatt Nr. 35a vom 3. 5. 17 zur genauen Beachtung für die Berichterstattung, wobei unter Punkt 13 die Teuerungszulage beizufügen ist — sind zu ergänzen. Es sind noch aufzunehmen a) alle unverheirateten Lehrer, die ein Einkommen von 2300 Mark bis 6000 Mark haben, b) alle Lehrerinnen mit einem Einkommen von 2300 Mark bis 6000 Mark, c) alle kinderlos verheirateten Lehrpersonen (auch solche verheirateten mit erwachsenen Kindern) mit einem Einkommen über 4800 Mark, d) alle verheirateten Lehrpersonen mit einem Einkommen von 7800 bis 13 000 Mark, soweit sie bisher nicht Aufnahme gefunden haben.

Ferner sind alle zum Heeresdienste einberufenen Lehrer aufzunehmen unter bestimmter Angabe, welchem Dienstgrade sie angehören und welche Besoldung sie beziehen. Die Herren Schulleiter oder Vertreter wollen nach den Punkten in Kreisblatt 35a zuverlässig berichten.

Außerdem sind Kinder, welche zwar das 18. Lebensjahr überschritten haben, sich aber in Schul- oder Berufsausbildung befinden und keinerlei Einkommen haben, nachzutragen. Gewährung freien Unterhalts und Wohnung ist als Einkommen anzurechnen.

Ueber die Berechnung der Kriegsbeihilfen und der Teuerungszulagen für zum Heere eingezogene Lehrer handelt ein Erlaß des Finanzministers vom 29. September und des Kultusministers vom 13. Oktober d. Js. Dabei werden gegenübergestellt auf der einen Seite das ganze Zivildienst-einkommen (Grundgehalt, Alterszulagen, Ortszulagen, Ostermehrzulage, Amtszulage, Mietsentschädigung, Nebeneinkommen, Kriegsbeihilfen, Teuerungszulagen), welches der Lehrer bezogen hätte, wenn er nicht beim Heere stände, auf der anderen Seite das während der Militärdienstzeit bezogene Zivileinkommen (ausschließlich des weggefallenen Nebeneinkommens), die Mietsentschädigung und die häusliche Ersparnis. Als häusliche Ersparnis sollen fortan drei Viertel des Kopfstiles vom Gehalte (ohne Mietsentschädigung) angedreht werden. Die Summe ist auf volle 10 Mark nach oben abzurunden. Eine häusliche Ersparnis ist nur dann anzurechnen, wenn vom Militär wirklich Unterhalt (Verpflegung) gewährt wird. Die so ermittelte Summe des Militäreinkommens ist dann von dem zuerst festgestellten Zivileinkommen abzuziehen. Der Rest ist auf volle Mark nach oben abzurunden. Diese ermittelte Restsumme gibt die Höhe der dem Lehrersoldaten zustehenden Zulagen an. Dieser Betrag ist zunächst von den Teuerungszulagen und, wenn diese nicht reichen, von den Kriegsbeihilfen zu beschaffen. Die Kinder sind ohne Rücksicht auf das Alter mitzurechnen, doch sind die Soldaten und die mit eigenem Einkommen auszuscheiden. Nehmen wir zur Veranschaulichung ein Beispiel. Lehrer X. hat Frau und fünf Kinder; er ist Unteroffizier:

A.		B.	
Zivildienst-einkommen		Militäreinkommen.	
Grundgehalt	1400 Mk.	Gehalt	3350 Mk.
Alterszulage	1100 Mk.	Mietsentsch.	650 Mk.
Ortszulage	350 Mk.	Wohnung	480 Mk.
Amtszulage	500 Mk.	Ersparnis	
Mietsentschädigung	650 Mk.	3 · 3350	
Kriegsbeihilfe	924 Mk.	4 · 7	360 Mk.
Teuerungszulage	810 Mk.		4840 Mk.
	5734 Mk.		

Sa. A 5734 Mk.

Sa. B 4840 Mk.

894 Mk. Diese erhält Lehrer X. und zwar 810 Mk. als Teuerungszulage und den Rest von 84 Mk. als Kriegsbeihilfe.

Die recht genauen Berichte sind bestimmt bis zum 2. 12. 17 zu senden.

Lissa, den 26. November 1917.

Die Kreischulinspektoren von Lissa I, II und III und Storknecht.

Am 25. November 1917 zwischen 4 und 5 Uhr nachmittags ist der ausländische Knecht des Gemeindevorstehers **August Hantich** in **Seuerstein** mit nahezu

5000 Mark,

zum größten Teil Hundertmarkscheinen, **flüchtig geworden.**

Personalbeschreibung: **Wladislaus Radziejewski**, aus Nowagora, Kreis Slupce, Königreich Polen; geboren am 15. Juni 1895, katholisch; ledig; Gesicht rund; Augen blau; Statur schlank. Kleidung: dunkler Jackettanzug, schwarzer weicher Filzhut, Schnürschuhe.

Der Geschädigte hat für Wiederergreifung des Flüchtlings eine

Belohnung von 500 Mark

ausgesetzt.

Um Fehndung und Mitteilung im Ermittlungsfalle wird erlucht.

Lissa i. P., den 26. November 1917.

Ag. Distriktsamt Lissa-Ost.

Wachtung. Diebstahl!

Diejenige Person, die am Mittwoch, d. 21. d. Mts. aus einem Abteil 2. Kl. des Zuges Glogau—Lissa (ab Glogau 10,17 abends) einen photographischen Apparat 6x9 mit Goerz-Dogmarlinse 1:4,5 entwendet hat, wird hiermit aufgefordert, diesen sofort an untenstehende Adresse abzuliefern, andernfalls die Angelegenheit einem Kriminalbeamten übergeben wird. Zur Ermittlung des Täters zweckdienliche Angaben bitte an untenstehende Adresse zu senden. Unkosten werden vergütet.

Obst. Centnaui d. Ref., Glogau,
Kriegerdenkmalplatz 61.

Rübenschneider

Trommel-Häckselmaschinen

aller Art
sind eingetroffen.

W. Horowski,

Kaiser-Friedrich-Strasse 86.
Fernsprecher 202.

**Kaufe 100 Zentner
Wrucken, Futter-
oder Mohrrüben.**

Bitte Angebote.

Alfred Strecker.

Seradella

(als Grünsutter) — nicht erfroren —
kauft und nimmt Angebote frei
Waggon oder frei Magazin entgegen

Proviantamt Lissa i.P.

Betrifft Pflichtabgabe aus Hauschlachtungen.

Die gemäß der Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 949) zu leistende Pflichtabgabe aus Hauschlachtungen erstreckt sich im hiesigen Kommunalverband (Kreis Lissa i. P.) nur auf frischen Speck oder auf frisches Bauchfleisch, falls Speck nicht geliefert werden kann. Fett soll in der Regel nicht geliefert werden, wird es doch abgegeben, so hat die Lieferung in frischem Zustande zu erfolgen.

Die Selbstversorger erhalten Benachrichtigungen über die abzugebenden Mengen.)

Es werden folgende Beträge gezahlt:

Für das Pfund frischen Speckes	1,70 M.
" " " " Bauchfleisches	1,40 "
" " " " Fettes	1,70 "

Lissa, den 23. November 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe.

In dem besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch

zahlreiche männliche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden. Insbesondere erscheint es als vaterländische Pflicht, daß auch Personen der besseren Stände draußen bei unserem Heere eine den Kräften entsprechende Tätigkeit zum Nutzen des Vaterlandes ausüben. Kleinliche, aus Friedenszeiten stammende Bedenken müssen hinter dieser hohen sittlichen Aufgabe zurücktreten.

Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden im besetzten Gebiet gewährt. Wenn auch selbstverständlich Unterkunft und Verkehrsverhältnisse vielfach schwieriger sein werden, als in der Heimat, so bedeutet doch die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen nichts gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren ertragen.

Sowohl der Osten wie der Westen

brauchen dringend Leute aus der Heimat.

Es werden gebraucht:

Bäder, Schneider, Barbiers, energische, möglichst gediente Sanitätsleute, Magerkäsebereiter, Kaufleute, Hilfschreiber, Ordnonnanzgen, Arbeiter für Umladediens, für Magazine und andere Arbeiten, Pferdepfleger, Fahrer usw.

Zwecklos

sind Meldungen von Jugendlichen unter 14 Jahren und von Leuten im wehrpflichtigen Alter (17—48 Jahre), es sei denn, daß sie als Kriegsbeschädigte mindestens 50% Rente beziehen.

Nähere Bedingungen

sind zu erfahren bei der

Hilfsdienstsstelle in Lissa i. P. (beim Magistrat.)

Die Kriegsamtstelle Posen.

Ventzkische 2 und 3-Schar-Pflüge Kulturpflüge „Sieger“

mit Reserve-Scharen und Pflugsohlen,

aller Art Eggen und Kultivatoren

liefert sofort

W. Horowski, Kaiser-Friedrichstraße 86.

Telephon 202.

Telephon 202.